

BUNDESGERICHTSHOF

DA. 23/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Tullo (Juan) H. [REDACTED],

Av. P. [REDACTED], B. [REDACTED], Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land RHEINLAND-PFALZ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. A. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am 31. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

Die in Eingang der Klageschrift angebrachte Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten des Klägers genügt gleichfalls nicht. Sie deckt räumlich nur folgenden Textteil der Klageschrift ab:

*Dr. Erwin M. [REDACTED]
W. [REDACTED], J. [REDACTED]gasse [REDACTED] W. [REDACTED], den 19. Oktober 1965
Tel. [REDACTED]

An das
Landgericht - Entschädigungskammer - Mainz
in M A I N Z .

Betrifft: Klage des Herrn Tulio (Juan) H. [REDACTED],
wohnhaft, Av. P. [REDACTED], B. [REDACTED], Argentinien, vertreten durch:

Dr. Erwin M. [REDACTED]
W. [REDACTED], J. [REDACTED]gasse [REDACTED]

Die Unterschrift muß aber räumlich den Abschluß des Textes bilden (Stein/Jonas/Schumann/Leipold ZPO 19. Aufl. § 416 Ann. I 1). Die Klageschrift ist also auch nicht vom Prozeßbevollmächtigten des Klägers unterzeichnet. Der durch die Unterschrift gedeckte Textteil stellt für sich genommen keine wirksame Klage dar.

Die räumliche Aufteilung der Klageschrift legt die Annahme nahe, daß sie vom Kläger selbst verfaßt und von seinem Prozeßbevollmächtigten nur mit dessen Anschriftsteampel versehen wurde. Es bedarf inlassen hier keiner Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Rechtsanwalt im Parteiprozeß sich auf von der Partei selbst verfaßte Schriftsätze beziehen und sie sich zu eigen machen kann. Denn ein solches Sichzueigenmachen des vorgefertigten Schriftsatzes ist nicht zweifelsfrei erkennbar.



18

Wie im Eingang der Klageschrift über dem Anschriftenstempel angebrachte Unterschrift läßt gerade nicht mit der im Rechtsverkehr gebotenen Klarheit erkennen, ob der Prozeßbevollmächtigte des Klägers sich damit den Inhalt der Klageschrift zu eigen machen und ihm in eigener Verantwortung vertragen oder ob er etwa nur die ihm zugesandte Schrift an das Gericht weiterleiten wollte. Die Klage ist demnach nicht wirksam erhoben.

Dieser Mangel ist auch später nicht behoben worden. Inhalt der Klagefrist ist kein weiterer Schriftsatz eingegangen. Nach Ablauf der Klagefrist konnte der Mangel nicht mehr geheilt werden.

Das Berufungsgericht hat sonach im Ergebnis zu Recht die Klage als unzulässig abgewiesen.